

Kurzprotokoll Nr. 59 vom 21. Oktober 2015 (ganztägige Sitzung)

Vorsitz	Max Arnold, Grossratspräsident, Weiningen
Anwesend	120 Mitglieder Vormittag 111 Mitglieder Nachmittag
Ort	Rathaus Weinfelden

- 1. Kantonsbürgerrechtsgesuche** (12/EB 14/390). Der Rat heisst das Kantonsbürgerrechtsgesuch eines Schweizer Bürgers gut. Ebenso finden die 81 Gesuche von Ausländerinnen und Ausländern die Zustimmung des Rates.
- 2. Interpellation von Hermann Hess und Stephan Tobler vom 29. September 2014 "Neues Raumkonzept 2014 - den Thurgau richtig verstehen"** (12/IN 26/288) (Beantwortung). Die Interpellanten beantragen Diskussion, die mit grosser Mehrheit beschlossen wird.
- 3. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (UNG)** (12/GE 29/299) (Fortsetzung 1. Lesung). Die 1. Lesung wird bei § 17 fortgesetzt und ohne Diskussion der weiteren Paragraphen beendet. Nach einem Rückkommensantrag, der vom Grossen Rat mit 66:11 Stimmen gutgeheissen wird, findet die Beratung über § 16 erneut statt. Mit 81:21 Stimmen wird dem Antrag zugestimmt, § 16 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: "Soweit die Nutzung des Untergrundes Dritten übertragen wurde, haften diese für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Ausübung der an sie erteilten Konzessionen oder Bewilligungen entstehen." Ein weiterer Antrag, welcher bezüglich § 16 Abs. 2 verlangt, zur Fassung des Regierungsrates zurückzukehren, wird mit 80:22 Stimmen gutgeheissen. § 16 Abs. 2 lautet demnach wie folgt: "Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit." Die 2. Lesung erfolgt an der nächsten Ratssitzung.
- 4. Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule** (12/GE 31/336) (Eintreten, 1. Lesung). Mit Datum vom 3. März 2015 unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat Botschaft und Entwurf zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule. Eintreten ist unbestritten. In der 1. Lesung wird einem Antrag zugestimmt, § 22 an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurückzuweisen. Im Weiteren wird mit 49:47 Stimmen einem Antrag zugestimmt, § 30 Abs. 4 wie folgt zu ändern: "Der Unterricht kann in der Primarschule 45 Minuten und im Kindergarten 30 Minuten vor der Blockzeit beginnen, zum Beispiel für die Erteilung des landeskirchlichen Religionsunterrichts." Ein weiterer Antrag, der mit 55:44 Stimmen gutgeheissen wird, bewirkt nebst der Streichung von § 39 Abs. 3 folgende Neuformulierung von § 39 Abs. 2: "In besonderen Fällen können Schülerinnen und Schüler zum Besuch von Sprachkursen verpflichtet werden. Den Erziehungsberechtigten kann dafür und für allenfalls beizuziehende Dolmet-

scherdienste eine Kostenbeteiligung auferlegt werden." Zudem wird mit 75:10 Stimmen dem Antrag zugestimmt, das Gesetz mit § 68b Abs. 1 zu ergänzen: "Die Einführung der neuen Ferienregelung gemäss § 35 Abs. 2 erfolgt innert zwei Jahren." Die 2. Lesung erfolgt an der nächsten Ratssitzung.

Traktanden 5 bis 8 nicht behandelt.

Parlamentsdienste des Kantons Thurgau

Zur Veröffentlichung

- im Amtsblatt
- auf Internet <http://www.tg.ch/parlament>